



Antrag zur Neufassung der Satzung
(Stand: 19.03.2022)

Satzung

Landesverband der Gehörlosen Thüringen e.V.

Einleitung

1. Aus Gründen der Vereinfachung wird im folgenden Text die männliche Form verwendet. Die jeweiligen Begriffe gelten jedoch in der männlichen und weiblichen Form entsprechend.
2. Die verbale Sprache des hier folgend genannten Verbandes ist die Deutsche Gebärdensprache und auf schriftlicher Basis die Deutsche Schriftsprache.
3. Der Verband verpflichtet sich, die Gebärdensprache zu pflegen und zu fördern. Die Gebärdensprache ist nach § 12 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen vom 30. Juli 2019 (ThürGIG) ein anerkanntes, eigenständiges Sprachsystem im Freistaat Thüringen. Der Einsatz für die Gebärdensprache trägt der Bedeutung Rechnung, welche das Fundament des sozialen, kulturellen und inklusiven Zusammenlebens Hörbehinderten und anderen Sprachinteressierten bildet.
4. Der Verband verfolgt insbesondere die Ziele der Verfassung des Freistaats Thüringen, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie der UN-Behindertenrechtskonvention und setzt sich nachhaltig für eine Umsetzung des entsprechenden Aktionsplanes ein.

§ 1

Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der am 25.09.1927 in Weimar gegründete Verband trägt den Namen „Landesverband der Gehörlosen Thüringen e.V.“, in Kurzform als „LVGLTH“ e.V. genannt.
2. Der Verband ist Mitglied im Deutschen Gehörlosen-Bund e.V., Förderverein der Gehörlosen & Hörbehinderten e.V. (BRD) und im Paritätischen Wohlfahrtsverband - Landesverband Thüringen e.V..
3. Der Verband hat seinen Sitz in Erfurt und ist im Amtsgericht Erfurt in das Vereinsregister unter der Nummer 160033 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Verbandszweck

1. Der Verband ist selbstlos tätig und geht ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung nach; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Der Verband unterstützt im Sinne des § 53 der Abgabenordnung (AO) selbstlos Personen, die insbesondere auf Grund ihrer Hörbehinderung resultierenden körperlichen, geistigen, seelischen oder sozialen Zustands auf Unterstützung und Rat anderer angewiesen sind.
3. Der Verband ist der vereinigte Zusammenschluss der ordentlichen Mitglieder im Sinne des § 4 Absatz 2 dieser Satzung für den Raum Thüringen. Er ist parteipolitisch und aller Glaubensrichtungen neutral.
4. Der Verband organisiert und fördert die Angebote der Beratung, Förderung und Betreuung von Hörbehinderten, insbesondere von gehörlosen Menschen, ohne oder mit weiteren Mehrfachbehinderungen wie Usher-Syndrom, Taubblindheit, Körperbehinderung etc. zur selbstbestimmten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft bzw. Gemeinschaft. Die Inklusion und die Gleichstellung für diesen Personenkreis in allen Lebensbereichen werden vom Verband gefördert.
5. Die weiteren Aufgaben des Verbandes zum Wohl der hörbehinderten Menschen sind insbesondere:
 - a. Rat und Hilfe zur Selbsthilfe
 - b. Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sozialen Teilhabe (insbesondere Assistenzleistung, Erwerb und Erhalt lebenspraktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, Kommunikations- und Sprachförderung in Gebärdensprache, Verständigung mit der Umwelt, Mobilität) und zur Realisierung des inklusiven, kulturellen Lebens (insbesondere Gebärdensprachkultur in der bimodal-bilingualen Umwelt)
 - c. Aufklärung der Öffentlichkeit und Durchführung von Bildungsmaßnahmen insbesondere über die Bedeutung der Gebärdensprache und der aus der Hörbehinderung resultierenden Problematiken
 - d. Wahrnehmung und Vertretung der Interessen aller hörbehinderten Menschen sozialpolitisch gegenüber der Öffentlichkeit, dem Gesetzgeber wie der Thüringer Landesregierung bzw. dem Thüringer Landtag, den Verwaltungen bzw. Behörden Thüringens, den im § 1 Absatz 2 dieser Satzung genannten Verbänden und auch allen weiteren Akteuren, Selbsthilfegruppen und Fachverbänden
 - e. Wahrnehmung, Beratung, Unterstützung und Förderung von
 - I) bestehenden Mitgliedern des Verbandes nach § 4 Absatz 1 dieser Satzung
 - II) soziokulturellen Gruppen (zum Beispiel: die für Senioren, Frauen und Jugend) sowie
 - III) Selbsthilfegruppen (zum Beispiel: die für Taubblinde bzw. Usher-Betroffene)
 - f. Betrieb und Unterhaltung von
 - I) Beratungs- und Informationsservicestellen sowie
 - II) Vermittlungsstellen von Teilhabe- und Kommunikationshilfen für Menschen mit Hörbehinderung
 - III) Begegnungsstätten
6. Als weitere Maßnahmen zur Inklusion und Sozialen Teilhabe neben dem § 2 Absatz 5 f dieser Satzung kann der Verband in Form von offenen Hilfen wie tagesstrukturierenden, teilstationären oder vollstationären Angeboten/Unterstützungen unter Voraussetzung eines Vertragsabschlusses direkt oder über Gesellschaften, die den Zielen des Verbandes förderlich sind, entwickeln und erbringen.

§ 3

Selbstlosigkeit

1. Die zur Erfüllung der Aufgaben benötigten Mittel werden wie folgt aufgebracht: Beitragsanteile, genehmigte Sammlungen, Vermächnisse, Stiftungen, Spenden, Sponsoren, Zinsen, Bußgelder, Mahngebühren, öffentliche Zuschüsse wie die von der Landesregierung, Landkreisen, Kommunen, Behörden, Wohlfahrtsverbänden und anderen unterstützenden Organisationen, Verbandseinnahmen wie zum Beispiel durch Veranstaltungen, Sondereinnahmen etc..
2. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes und dürfen auch bei ihrem Ausscheiden oder bei ihrer Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Verbandsvermögens erhalten.
4. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Verbandes kann jeder werden, der die Ziele nach dem § 2 dieser Satzung unterstützt:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Außerordentliche Mitglieder
 - c) Fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind jede juristische Person aus dem Freistaat Thüringen: die örtliche oder regional zusammengeschlossene Gebärdensprach- oder Hörbehindertenvereinigung, die dem Landesverband untergestellt sind. Sie hat ein zweifaches Stimmrecht und zahlen einen jährlichen Verbandsbeitrag.
3. Außerordentliche Mitglieder sind jede juristische Person des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts, deren Aktivitäten für Menschen mit Hörbehinderung gemeinnützig orientiert sind und den Zweck des Verbandes nach § 2 dieser Satzung fördern. Sie haben ein einfaches Stimmrecht und zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
4. Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die Zweck und Aufgaben des Verbandes nach § 2 dieser Satzung unterstützt. Sie haben kein Stimmrecht und zahlen einen jährlichen Beitrag freiwillig hinzu ab einem festgelegten, zahlpflichtigen Förderbeitrag.
5. Ehrenmitglieder gemäß der Ehrenordnung
6. Den Jahresbeitrag und dessen Höhe für die ordentlichen, außerordentlichen und Fördermitglieder bestimmt der Landesvorstand und dann endgültig die Mitgliederversammlung.
7. Die Höhe der jeweiligen Jahresbeiträge ist in der Beitragsordnung aufgeführt.
8. Der Beitrittsantrag der Mitglieder (außer § 4 Absatz 5 dieser Satzung) zur Aufnahme in den Verband erfolgt schriftlich. Über die Aufnahme entscheidet der Landesvorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die über die Aufnahme endgültig entscheidet.
9. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des ersten Monats eines Jahres, der auf einen Monat des Geschäftsjahres der Antragstellung folgt, in der der Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgte. Das Gleiche gilt auch für den Jahresbeitrag.
10. Für Minderjährige ist a) zum Verbandsbeitritt als Fördermitglied, b) zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und c) zur Wahl des Amtes des Beisitzers für Jugendarbeit (mindestens ab 16 Jahre alt) die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft einer juristischen oder natürlichen Person erlischt:
 - a) durch Auflösung oder Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss

2. Der Austritt aus dem Verband ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten vor dem Ende des Kalenderjahres.
3. Der Ausschluss kann auf Antrag erfolgen, wenn ein Mitglied gröblich gegen die Ziele und Interessen des Verbandes verstößt oder das Ansehen des Verbandes schwer verletzt oder die Rechte und Würde anderer Mitglieder schwer schadet oder trotz dritter Mahnung mit dem Jahresbeitrag für das letzte Jahr im Rückstand bleibt. Den Ausschluss eines Mitglieds beschließt der Landesvorstand. Vor dem Ausschluss muss dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6

Organe des Verbandes

1. Die Organe des Verbandes sind:
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Landesvorstand oder
 - c) der enge Landesvorstand nach § 9 Absatz 2 dieser Satzung.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Verbandes.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung beschließt der Landesvorstand.
4. Der Landesvorstand lädt alle der im § 4 Absatz 1 dieser Satzung genannten juristischen und natürlichen Personen zur Mitgliederversammlung ein. Die Einladung hat mindestens 6 Wochen vorher schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung zu ergehen. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per Email oder per Post erfolgt.
5. Es gibt zwei Formen der Mitgliederversammlung:
 - a) Ordentliche Mitgliederversammlung und
 - b) Außerordentliche Mitgliederversammlung.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies durch 1/4 der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder bei dem Landesvorstand schriftlich mit entsprechender Begründung beantragt wird. Aus zwingenden Gründen kann der Landesvorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die satzungsmäßig einberufene, außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen einer Frist von 4 Wochen abzuhalten.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 51 % der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder anwesend sind.
8. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen. Diese Niederschrift ist innerhalb von 8 Wochen nach dem Tag der Versammlung fertig zu stellen und an den Landesvorstand und Mitglieder des Verbandes zu verteilen. Falls kein schriftlicher Widerspruch innerhalb von 4 Wochen nach der Zusendung gegen die

Niederschrift der Mitgliederversammlung beim Landesvorstand erfolgt, gilt es als angenommen. Bei Vorliegen eines Widerspruches erfolgt die Genehmigung der Niederschrift bei der darauf folgenden Mitgliederversammlung.

§ 8

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Insbesondere regelmäßige Bestandteile der Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl des Versammlungs- oder/und Wahlleiters
 - b) Wahl, Abwahl und Entlastung des Landesvorstandes, einzelner Vorstandmitglieder oder/und Rechnungsprüfer
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - d) Bekanntgabe des Haushalts- und Arbeitsplanes sowie der programmatischen/strategischen Ausrichtung der Verbandsarbeit
 - e) Festsetzung der Ordnungen des Verbandes (z.B. zu Beitrag, Finanzen, Geschäft, Ehrung, Einrichtung)
 - f) Beschlussfassung über die Satzungsänderung
 - g) Beschlussfassung über die Anträge, Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern
 - h) Beschlussfassung über die Aufnahme und Verleihung von Ehrenmitgliedschaften
 - i) Aufzeigung von Fehlern, Mängeln und Lösungsmaßnahmen
 - j) Beschlussfassung über den An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - k) Entscheidung zu laufendem Betrieb und Unterhaltung von Einrichtungen des Verbandes mit vorheriger Anhörung mit dem Leiter jeweiligen Geschäftsbereichs
 - l) Beschlussfassung über die Bildung von oder Beteiligung an Gesellschaften
 - m) Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen
 - n) Beschlussfassung über die Auflösung oder Verschmelzung des Verbandes

§ 9

Landesvorstand

1. Der Landesvorstand des Verbandes setzt sich zusammen aus mindestens 3 bis zu maximal 7 Personen, nämlich:
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Kassierer
 - d) Schriftführer
 - e) drei Beisitzer
2. Die Mindestbesetzung des Landesvorstandes als der enge Vorstand im Sinne nach § 26 des BGB besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Kassierer
3. Bei der Mitgliederversammlung haben jede Vorstandsmitglieder des Verbandes eine Stimme zusätzlich neben dem Stimmrecht der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder nach § 4 Absatz 2 und 3 dieser Satzung.

§ 10

Wahl des Landesvorstandes

1. Der Landesvorstand wird aus den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Zur Vorstandswahl können nur anwesende Mitglieder vorgeschlagen werden. Ausgenommen hiervon ist die Wahl eines Vorstandsmitgliedes, wenn dieses aus dringenden Gründen an der Teilnahme verhindert ist. Eine schriftliche Einverständniserklärung dieses Vorstandsmitglieds ist jedoch erforderlich.

3. Für jeden Vorstandskandidaten ist ein eigener Wahlgang erforderlich. Die Wahl geschieht schriftlich und ist geheim, doch kann die Wahl durch Akklamation (Handzeichen) erfolgen, wenn kein anwesendes ordentliches und außerordentliches Mitglied widerspricht und geheime Wahl verlangt.
4. Die Vorschläge für die Wahlen der drei Beisitzer können bei ihrer Versammlung der Selbsthilfegruppen und soziokulturellen Gruppen erfolgen. Bei der Mitgliederversammlung werden sie dann endgültig gewählt.
5. Tritt ein Vorstandmitglied vom ordentlichen oder außerordentlichen Mitglied aus oder scheidet ein Vorstandmitglied aus bestimmten Gründen vom Landesvorstand aus, so kann die Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode einen Nachfolger einsetzen. Die Mitgliederversammlung könnte direkt Neu-Wahlen durchführen. Die jeweils amtierenden Vorstandmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt angetreten haben.
6. Wird die Mindestzahl des engen Vorstandes gemäß des § 9 Absatz 2 dieser Satzung. während der Amtsperiode aus bestimmten Gründen auf zwei oder auf eins unterschritten, kann sich der verbleibende Landesvorstand erst nach einer erfolglosen Wahl gemäß des § 10 Absatz 5 dieser Satzung selbst je nach Bedarf mit einem oder zwei neuen kommissarischen Mitgliedern des engen Vorstandes bis zum Ende der Amtsperiode ergänzen, sofern die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder keinen Einwand gegen diese Übergangsergänzung haben. Im extremen Falle des Ausbleibens der kommissarischen Mitglieder des engen Vorstandes ohne weiterer Vorstandsmitgliedern übernimmt der verbleibende Landesvorstand selbst das Amt jedenfalls beschlussfähig - sofern die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder keinen Einwand gegen diesen Notbehelf haben - bis zur nächstmöglichen Mitgliederversammlung, bei der eine Ergänzungswahl zur Bestimmung eines Nachfolgers für den Rest der Wahlperiode vorgenommen werden kann.
7. Die Wahl durch den Brief ist bei § 10 Absatz 5 und 6 dieser Satzung zulässig.

§ 11

Sitzung des Landesvorstandes

1. Sitzungen des Landesvorstandes finden nach Bedarf, jedoch möglichst mindestens viermal je Jahresquartal, statt.
2. Die Sitzung des Landesvorstandes wird von dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden, schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per Email erfolgt.
3. Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn der Vorstand nach § 9 Absatz 2 dieser Satzung oder wenigstens 4 Mitglieder des Landesvorstandes anwesend sind. Ausnahmsweise im Falle des § 10 Absatz 6 Satz 2 dieser Satzung bei der Unterschreitung der Mindestzahl des engen Vorstandes ohne weiteren Vorstandsmitglieder ist die Sitzung des Landesvorstandes stets beschlussfähig.
4. Bei der wichtigen oder terminalen Situation ist der Umlaufbeschluss durch die E-Mail, Faxnachricht oder den Brief zulässig.
5. Die Beschlüsse des Landesvorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als abgelehnt.
6. Über den Ablauf und die Beschlüsse der Sitzung des Landesvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und vom 1. oder 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Diese Niederschrift ist innerhalb von 8 Wochen nach dem Tag der Sitzung fertig zu stellen und an die Vorstandsmitglieder zu verteilen. Falls kein schriftlicher Widerspruch innerhalb von 4 Wochen nach der Zusendung gegen die Niederschrift der Sitzung beim Landesvorstand erfolgt, gilt es als angenommen. Bei Vorliegen eines Widerspruches erfolgt die Genehmigung der Niederschrift bei der darauf folgenden Sitzung des Landesvorstandes.

§ 12

Aufgaben des Landesvorstandes

1. Der Landesvorstand obliegt die Führung der durch die Satzung bedingten laufenden Geschäfte des Verbandes und vertritt den Verband nach innen und außen. Er legt zum Ende jeden Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung einen Tätigkeits- und Finanzbericht zur Rechenschaft und Entlastung vor.
2. Die weitere Tätigkeit des Landesvorstands ist in der Geschäftsordnung geregelt.
3. Der 1. Vorsitzende führt auf allen Sitzungen des Landesvorstandes und der Mitgliederversammlungen den Vorsitz. Im Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden übernimmt der 2. Vorsitzende die Aufgaben. Er muss deshalb vom 1. Vorsitzenden ständig über alle Vorgänge unterrichtet sein.
4. Neben der besonderen Ausnahmeregel nach dem § 10 Absatz 6 Satz 2 dieser Satzung (allein vertretungs- und unterschiftsberechtigt) vertritt jedoch in der Regel allgemein der enge Vorstand, wobei je zwei von ihm gemeinsam vertretungsberechtigt sind, gemeinsam den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
5. Formale Satzungsänderungen, die von Gerichten, Aufsichts- oder Finanzbehörden gefordert werden, kann der Landesvorstand selbstständig vornehmen. Diese Ermächtigung bezieht sich auch auf die Korrektur von Rechtschreib- und Formfehlern.
6. Der Landesvorstand kann für besondere Aufgaben ein oder mehrere Projekt-, Arbeits- oder Fachausschüsse mit beauftragten Referenten, Koordinatoren oder Integratoren bilden, die Belange des Verbandes gemäß der Satzung befristet oder unbefristet unterstützen. Die Referenten, Koordinatoren oder Integratoren haben ohne Stimmrecht durch Ladung des Landesvorstands Zutritt zu Mitgliederversammlung sowie Sitzung des Landesvorstandes, können ihren Rat abgeben bzw. geeignete Vorschläge machen und sind dem Landesvorstand für ordnungsgemäße Erledigung ihrer Aufgabe verantwortlich. Der Landesvorstand kann Projekt-, Arbeits- oder Fachausschüsse stilllegen oder auflösen.
7. Beschlüsse der vom Verband betreuten soziokulturellen Gruppen und Selbsthilfegruppen, die gegen die Satzung und andere Ordnungen des Verbandes verstoßen, werden vom Landesvorstand ausgesetzt. Dies betrifft insbesondere die finanzielle Situation, für die der Verband als Vollmachtgeber bzw. als Aufrechter der Gemeinnützigkeit volle Verantwortung trägt. Über die Rechtsgültigkeit dieser Beschlüsse nach einer schriftlichen Berufung von den betroffenen soziokulturellen Gruppen oder Selbsthilfegruppen entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung.
8. Der Landesvorstand regelt seinen gesamten Verbandsbereich neben dieser Satzung durch Ordnungen, die von der Mitgliederversammlung genehmigt sind. Er erlässt zu diesem Zweck zum Beispiel die Geschäfts-, Finanz-, Beitrags-, Ehren- und Einrichtungsordnung sowie die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteile der Satzung.

§ 13

Kassierer

1. Der Kassierer erhält vom Landesvorstand eine Vertretungsberechtigung, so auch unter anderem eine Sparbuch- bzw. Girokonto-Vollmacht, für den Finanzverkehr des Verbandes.
2. Das Controlling um die Finanzen des Verbandes und auch um die Kassen der soziokulturellen Gruppen bzw. Selbsthilfegruppen sowie auch die Kassen der Geschäftsbereiche, die unmittelbar dem Vollmachts- und Verantwortungsbereich des Verbandes liegen, gehört zu dem Aufgabenbereich des Kassierers.
3. Der Kassierer muss schriftlich in jedem Quartal die aktuellen Unterlagen wie Kassenbuch, vorläufige Bilanz sowie die Finanzsituation dem Landesvorstand vorlegen.
4. Der Kassierer ist verpflichtet, Zugang aller Rechnungsbelege den Rechnungsprüfern zur Einsicht einer Zwischenprüfung zu gewähren.
5. Der Kassierer ist zuständig für den Jahreskassenbericht und den Haushaltsplan.

§ 14

Schriftführer

1. Der Schriftführer erarbeitet die Niederschrift der Vorstandssitzung und der Mitgliederversammlungen und wird im Verhinderungsfall von einem vom Landesvorstand bestimmten Beisitzer oder einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.

§ 15

Beisitzer

1. Die Beisitzer werden vom Landesvorstand mit den Aufgaben insbesondere für soziokulturelle Gruppen und Selbsthilfegruppen betraut.

§ 16

Rechnungsprüfer

1. Über die Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer und, je nach Bedarf, 1 bis 2 Ersatzrechnungsprüfer für die Dauer von 3 Jahren zu wählen, die nicht dem Landesvorstand angehören dürfen.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung
 - a) des Verbandes
 - b) der Geschäftsbereiche nach § 2 Absätze 5 f und 6 dieser Satzung und
 - c) der Kassen der soziokulturellen Gruppen bzw. Selbsthilfegruppen, die unmittelbar dem Vollmachts- und Verantwortungsbereich des Verbandes liegen,zu überprüfen sowie mindestens zweimal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Außerdem sind in den Protokollen die Beschlussdurchführungen zu prüfen.
3. Die Rechnungsprüfer haben in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
4. Tritt ein Rechnungsprüfer von dem ordentlichen oder außerordentlichen Mitglied aus oder scheidet ein Rechnungsprüfer aus bestimmten Gründen von seiner Tätigkeit aus, so rückt der Rechnungsprüferkandidat mit der nächsthöchsten Stimme von der letzten Wahl der Mitgliederversammlung nach.

§ 17

Ersatz von Aufwendungen der Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer

1. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer wird ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Landesvorstand kann je nach finanzieller Lage des Verbandes eine Vergütung nach § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.
3. Die Richtlinie des Ersatzes von Aufwendungen für die Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer wird in der Finanzordnung geregelt.
4. Bei Bedarf können neben den Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern die weiteren Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Verbandes entgeltlich auf der Grundlage einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
5. Der Landesvorstand kann Aufträge zwecks der Tätigkeiten der Nichtehrenamtlichen bzw. Honorarkraft für den Verband gegen eine angemessene Honorierung vergeben. Die Entscheidung über eine entgeltliche bzw. vertragliche Verbandstätigkeit trifft der Landesvorstand je nach haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Landesverbandes.

§ 18

Leiter für einen Geschäftsbereich

1. Der Verband regelt seine Geschäftsbereiche durch
 - a) Einrichtungsordnung und
 - b) Entscheidungen von der Mitgliederversammlung.
2. Dem Vorstand kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit die Regelung weiterer Sachgebiete durch Optionen übertragen werden.
3. Der Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen von Mitarbeitern für die Einrichtung unterliegen dem Verantwortungsbereich des Landesvorstandes und des Leiters eines Geschäftsbereichs beidseitig und gleichberechtigt.
4. Der Leiter eines Geschäftsbereichs ist hauptamtlich angestellt; er wird vom Landesvorstand bestellt und abberufen.
5. Der - für den Geschäftsbereich nach dem § 2 Absatz 5 f I und II dieser Satzung zuständige - hauptamtlich angestellte Leiter unterhält nur folgende Einrichtung:
 - a) Beratungs- und Informationsservicestelle mit niederschweligen Unterstützungs- und Serviceangeboten für Menschen mit Hörbehinderung
 - b) Vermittlungsstelle von Teilhabe- und Kommunikationshilfen für Menschen mit Hörbehinderung
6. Als Prokura für den Geschäftsbereich, um die volle Geschäfts- und Handlungsfähigkeit des ihm unterstellten Geschäftsbereichs sicherstellen zu können, ist der hauptamtlich angestellte Leiter unterschriftsberechtigt und sorgt für deren Verwaltung, Beratung, Vermittlung und Öffentlichkeitsarbeit sowie für den erforderlichen Geschäftsbetrieb. Der hauptamtlich angestellte Leiter erhält vom Landesvorstand eine Vertretungsberechtigung, so auch unter anderem eine Spargbuch- bzw. Girokonto-Vollmacht, für den Finanzverkehr seines Geschäftsbereichs.
7. Der hauptamtlich angestellte Leiter eines Geschäftsbereichs unterstützt und koordiniert im Rahmen seiner Möglichkeit die Verbandsarbeit zum Beispiel wie die von den ordentlichen Mitgliedern, soziokulturellen Gruppen und Selbsthilfegruppen des Verbandes.
8. Der hauptamtlich angestellte Leiter eines Geschäftsbereichs hat in der Sitzung des Landesvorstandes eine beratende Stimme.

§ 19

Ehrenmitglieder

1. Die Ehrenmitgliedschaften werden von den Mitgliedern des Verbandes oder vom Landesvorstand vorgeschlagen und durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit verliehen. Der Landesvorstand entscheidet nach der Ehrenordnung und Finanzlage über die Vergabe.

§ 20

Haftungsausschluss

1. Der Verband darf Verbindlichkeiten nur in der Höhe eingehen, wie sie durch das Aktivvermögen des Verbandes gedeckt sind.
2. Für die Verbindlichkeiten beziehungsweise Rechtsgeschäfte des Verbandes haftet der Verband nur mit seinem Vereinsvermögen, wenn und soweit derartige Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

3. Handelt ein Mitglied des Landesvorstandes oder ein satzungsgemäßer Vertreter oder einer von der soziokulturellen Gruppe bzw. Selbsthilfegruppe oder der Leiter für seinen Geschäftsbereich jedoch satzungswidrig, vorsätzlich oder grob fahrlässig und führt dies zur Entstehung von finanziellen oder sachlichen Schäden/Verlusten oder zur Verletzung Dritter, hat der Verband gegenüber ihm ein Regressrecht bzw. einen Schadenersatzanspruch.

§ 21

Auflösung oder Verschmelzung

1. Der Verband kann durch Beschluss der durch diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst oder nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG) verschmolzen werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder erforderlich.
2. Bei der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Verbandsvermögen - je nach der mehrheitlichen Abstimmung der Mitgliederversammlung -
 - a) an den Deutschen Gehörlosen-Bund e.V., der unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat, oder
 - b) eine in Thüringen ansässige, andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Gebärdensprache und für die Unterstützung von hörbehinderten Menschen.

Für diese Übertragung ist die Zustimmung des Finanzamtes für Körperschaften einzuholen.

3. Die Liquidation der Verbandsfinanzen erfolgt durch den zum Zeitpunkt der Auflösung noch amtierenden Landesvorstand, sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt.
4. Bei der Auflösung verlieren alle Mitglieder des Verbandes sämtliche Rechte an dem Verband und dessen Vermögen.
5. Die Verschmelzung des Verbandes ist nur mit einem anderen, gleichartigen Verein in der Rechtsform des eingetragenen Vereins zulässig, der satzungsgemäß Gebärdensprache und Menschen mit Hörbehinderung im Raum Thüringen fördert und unterstützt. Für die Verschmelzung gilt der Absatz 1 entsprechend. Im Falle der Verschmelzung überträgt der Verband sein/e gesamtes/en Vereinsvermögen/-anlagen und die vorhandenen - ebenso die von der öffentlichen Hand kontinuierlich oder institutionell, geförderten bzw. subventionierten - Dienstleistungen gemäß § 2 Nr.1 UmwG insbesondere auf den BILING e.V. (eingetragen beim Amtsgericht Erfurt mit der VR-Nummer 162917) als aufnehmenden Verein, falls kein anderer Verein in Betracht kommt. Den Mitgliedern des erlöschenden Verbandes wird beim aufnehmenden Verein eine Eintrittsoption gewährt. Bei einer Verschmelzung bedarf es eines Verschmelzungsvertrages der durch die Verbands- und Vereinsvorstände abgeschlossen wird und notariell beurkundet werden muss (nach § 26 BGB und § 6 UmwG).

§ 22

Inkraftsetzung

1. Die Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 19.03.2022 beschlossen.
2. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestandteile dieser Satzung zieht nicht die Unwirksamkeit der gesamten Satzung nach sich. Die unwirksame Bestimmung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung so zu ändern oder zu ergänzen, dass der mit der Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird.
3. Diese Satzung tritt erst mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft, wobei gleichzeitig die alte Satzung vom 09.03.2013 außer Kraft tritt.

Der Vorstand